



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlings- und
Migrationsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10
voigt@ggua.de

Münster, 11. September 2019

Änderungen im AsylbLG seit 1. September 2019.

Liebe Kolleg*innen,

zum 1. September ist das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ in Kraft getreten, das zum Teil weitreichende Konsequenzen für die Leistungsberechtigten hat.

Kurze Zeit zuvor, am 21. August 2019, ist bereits das Hau-ab-Gesetz II (zu Unrecht offiziell „Geordnete Rückkehr Gesetz“ genannt) in Kraft getreten, das ebenfalls essenzielle Änderungen im AsylbLG (vor allem Leistungskürzungen und Streichungen) zur Folge hatte. Hierzu gab es vom Paritätischen bereits eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Auswirkungen: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/migration-und-flucht/2-gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisefrist-in-kraft-getreten/>

Angesichts der aktuellen Gesetzgebungshysterie den Überblick zu behalten, stellt eine kaum mehr zu meisternde Herausforderung dar. Der Paritätische bereitet daher gerade eine umfassende Arbeitshilfe zu den jetzt geltenden Regelungen des AsylbLG vor. Im Folgenden zunächst eine Grobübersicht zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen, die am 1. September in Kraft getreten sind.

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 0
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00
BIC GENODEM1MSC

1. Regelbedarfe der Grundleistungen (§ 3 und 3a AsylbLG) werden an aktuelle EVS-Bedarfsberechnung angepasst – mit dreijähriger Verzögerung!

Hier die aktuellen Regelbedarfe:

Die Sätze für den „notwendigen Bedarf“ und den „notwendigen persönlichen Bedarf“ außerhalb von Landeseinrichtungen betragen ab September 2019:				
Regelbedarfe § 3; 3a AsylbLG 2019				
	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf	Zusätzlich zu erbringen, „soweit notwendig und angemessen“:
Bedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung)	194	150	344	Unterkunft, Heizung, Hausrat, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Kosten der Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie (Strom), Warmwasser. Außerdem: Bildungs- und Teilhabepaket.
Bedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben oder Erwachsene, die als Partner*innen in einer Wohnung zusammen leben)	174	136	310	
Bedarfsstufe 3 (erwachsene unverheiratete Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben oder Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung z. B. der Behindertenhilfe untergebracht sind)	155	120	275	
Bedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	196	79	275	
Bedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	171	97	268	
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	130	84	214	

Übrigens: Immer mehr Gerichte kommen mittlerweile zu dem Ergebnis, dass angesichts der jahrelangen Nicht-Erhöhung für die Zeit vor 1. September 2019 Anspruch auf Nachzahlungen besteht! Hier dazu die ausführliche Arbeitshilfe des Paritätischen:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/04a18746973efb02c12583d9003feaed/\\$FILE/broschuer_A4%20asylbewerberleistungsgesetz-2019_FINAL.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/04a18746973efb02c12583d9003feaed/$FILE/broschuer_A4%20asylbewerberleistungsgesetz-2019_FINAL.pdf)

2. Bei Grund- und Analogleistungen: Kürzung der Grundleistungen um zehn Prozent für erwachsene Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und § 3a Abs. 1 Nr. 2b und § 3a Abs. 2 Nr. 2b).

Einander unbekannte und gezwungenermaßen zusammenlebende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften werden in eine sozialrechtliche „Zwangspartnerschaft“ gezwungen: Sie sind nun nicht mehr der Leistungsstufe 1, sondern wie Partner*innen in einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft der Leistungsstufe 2 zugeordnet. Dies gilt sowohl während des Grundleistungsbezugs, als auch während des Analogleistungsbezugs. Die Bundesregierung rechtfertigt diese Leistungskürzung durch behauptete, aber nicht belegte „Einspareffekte“, die sich für die Bewohner*innen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer „Schicksalsgemeinschaft“(!) ergeben würden. Damit hält übrigens erstmals eine metaphysische Dimension Einzug in das Sozialrecht. Wir halten diese Begründung für „an den Haaren herbeigezogen“ und daher nicht für verfassungskonform.

Die Einstufung in Regelsatzstufe 2 ist für Alleinstehende nicht zulässig, wenn nur vorübergehend und kurzfristig eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt oder wenn die Betroffenen in der Gemeinschaftsunterkunft eine abgeschlossene Wohnung bewohnen, ohne sich die Küche o. ä. mit anderen teilen zu müssen.

3. Bei den Grundleistungen: Kürzung der Geldleistungen um 38 Euro (in Leistungsstufe 1) durch gesonderte Erbringung der Leistungen für Wohnungsinstandhaltung und Strom (§ 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG).

Bei Personen in Gemeinschaftsunterkünften ist dies schon längst gängige Praxis. Die Gesetzesänderung sieht allerdings vor, dass nun auch Menschen in Privatwohnungen dieser Bedarf gesondert und nicht mehr als Teil des Regelsatzes erbracht werden muss. Dies wird zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Sozialämtern führen, da nun jede Stromrechnung und jede Schönheitsreparatur durch die Leistungsbehörde auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit geprüft und gesondert gezahlt werden muss. Wir sehen in dieser Regelung den untauglichen Versuch, das diskriminierende und einstmals weitgehend überwunden geglaubte Sachleistungsprinzip zu reanimieren und ohne nachvollziehbaren Grund die Höhe der Geldleistungen zu reduzieren.

Der ursprünglich im Regelsatz vorgesehene Anteil für Wohnungsinstandhaltung und Strom entspricht folgenden Werten; notwendig und angemessen können aber abhängig vom Einzelfall auch höhere Beträge sein. Immerhin ein Vorteil: Bei

notwendigerweise höheren Stromrechnungen muss das Sozialamt künftig mehr übernehmen, als im Regelsatz enthalten war.

Anteil für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie im Regelsatz	
Bedarfsstufe 1	38 Euro
Bedarfsstufe 2	34 Euro
Bedarfsstufe 3	30 Euro
Bedarfsstufe 4	25 Euro
Bedarfsstufe 5	16 Euro
Bedarfsstufe 6	9 Euro

- 4. Bei Grund- und Analogleistungen: Kürzung um 20 Prozent für volljährige unter 25jährige Kinder, die mit ihren Eltern in einer Wohnung wohnen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und § 3a Abs. 1 Nr. 3a und § 3a Abs. 2 Nr. 3a AsylbLG).** Erwachsene, unverheiratete Kinder, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben, sind nun bis zum 25. Geburtstag in Bedarfsstufe 3 eingeordnet worden. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Leistungskürzung von 20 Prozent. Die Einsortierung in Regelbedarfsstufe 3 entspricht zwar der Regelung des SGB II. Dennoch ist eine analoge Anwendung nicht nachvollziehbar, da § 2 AsylbLG ansonsten gerade keine analoge Anwendung des SGB II vorsieht, sondern des SGB XII – das hingegen für Unter-25-jährige, erwachsene Kinder in einer Wohnung Regelbedarfsstufe 1 vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zuordnung unter 25jähriger erwachsener Kinder in Regelbedarfsstufe 3 für den Rechtskreis des SGB II zwar grundsätzlich gebilligt – aber nur unter der Voraussetzung, dass *„ein Auszug für erwachsene Kinder ohne nachteilige Folgen möglich ist, falls in der Gemeinschaft aufgrund ernsthafter Weigerung tatsächlich keine menschenwürdige Existenz gesichert ist“* (27. Juli 2016 - 1 BvR 371/11). Diese Möglichkeit zum Auszug – also der Kostenübernahme für eine Privatwohnung in Härtefällen – sieht das AsylbLG indes nicht vor. Insofern sind die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt.

Zudem hat diese Änderung eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zur Folge: Erwachsene, unter 25-jährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, werden weiterhin (sofern sie als nicht-erwerbsfähige Personen dem SGB XII zugeordnet sind) den vollen Regelsatz der Bedarfsstufe 1 erhalten, unverheiratete unter 25-jährige Kinder mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung jedoch nur noch 80 Prozent davon. Diese Ungleichbehandlung ist nicht durch eine tatsächlich bestehende abweichende

Bedarfslage zu rechtfertigen. Denn diese ist in beiden Fällen offensichtlich gleich.

5. Bei Analogleistungen: Leistungsausschluss während Ausbildung ist weitgehend geschlossen worden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylbLG).

Bisher erhielten Menschen während Ausbildung, Schulbesuch oder Studium Leistungen nach AsylbLG, sofern sie im Grundleistungsbezug waren. Der Leistungsausschluss des SGB XII war hier nicht anwendbar. Nach dem Wechsel in die Analogleistungen war jedoch der Leistungsausschluss des § 22 SGB XII anwendbar, so dass in vielen Fällen keine AsylbLG-Leistungen mehr erbracht werden konnten. Zugleich bestand oft kein Anspruch auf BAB oder BAföG oder dieser war zur Sicherung des Existenzminimums zu gering. Diese Förderlücke ist nun weitgehend geschlossen worden.

Nun sieht es folgendermaßen aus:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einer nach AsylbLG leistungsberechtigten Aufenthaltserlaubnis haben während einer Ausbildung oder während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die **dem Grunde nach BAB-förderfähig ist**, Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Bei Personen mit Duldung oder einer der genannten Aufenthaltserlaubnisse wird § 2 AsylbLG ergänzend zum Ausbildungsentgelt und ggf. *ergänzend* zu BAB erbracht. Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung wird die AsylbLG-Leistung ergänzend zum Ausbildungsentgelt und *anstatt* BAB geleistet.
- Personen mit Duldung oder einer der dem AsylbLG zugeordneten Aufenthaltserlaubnisse haben während einer dem Grunde nach **BAföG-förderfähigen Ausbildung** einen Anspruch auf (ergänzende) § 2-AsylbLG-Leistungen, wenn sie Schüler*in sind, oder wenn sie Studierende an Hochschulen, Abendgymnasien oder Kollegs sind *und* bei den Eltern wohnen, oder wenn sie ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen. Voraussetzung ist in allen Fällen jedoch, dass BAföG tatsächlich bezogen wird. Insofern decken sich die Regelungen mit den Formulierungen in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II.
- Personen mit **Aufenthaltsgestattung**, die eine nach **BAföG dem Grunde nach förderfähige Ausbildung** absolvieren, haben nach dem Wortlaut einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Lediglich die Form der Leistungserbringung (Beihilfe oder Darlehen) ist in das Ermessen des Sozialamtes gestellt, nicht aber das „ob“. Eine besondere Härte muss künftig für den Anspruch auf Leistungen nicht mehr vorliegen. Übrigens: Aufgrund der Gesetzesformulierung besteht für Gestattete hier auch dann ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie bereits die Altersgrenze für Studierende überschritten haben sollten.

Eine ausführliche Darstellung der neu geltenden Regelungen zu sämtlichen Leistungen der Ausbildungsförderung gibt es hier:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf

6. Bei Grundleistungen: Einführung eines Freibetrags für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG).

Für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten ist im Grundleistungsbezug endlich ein Freibetrag von bis zu 200 Euro eingeführt worden. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter*in oder Ausbilder*in sowie für gemeinnützige Zwecke. Im Analogleistungsbezug gab es diesen Freibetrag in vergleichbarer Form schon bisher.

Für Einkommen aus Freiwilligendiensten ist dieser privilegierte Freibetrag – anders als im SGB II – nicht eingeführt worden. Das bedeutet, dass das Taschengeld aus Freiwilligendiensten wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist und im Grundleistungsbezug damit 25 Prozent anrechnungsfrei sind, max. 50 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs (max. 172 € in Bedarfsstufe 1 für Alleinstehende in einer Wohnung). Im Analogleistungsbezug sind 30 Prozent des Taschengelds, max. 50 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1 (max. 212 €), anrechnungsfrei. Hier gibt es eine ausführliche Tabelle mit den Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen im AsylbLG, SGB II und SGB XII:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf

7. Klarstellung: Leistungsberechtigung nach AsylbLG entsteht durch Asylgesuch und nicht erst mit Ausstellung des Ankunftsnachweises (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG).

Leistungsberechtigt sind nun ausdrücklich auch Personen sein, die „*ein Asylgesuch geäußert haben und die nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen*“ – also auch, wenn noch kein Ankunftsnachweis ausgestellt sein sollte. Laut Begründung ist dies erforderlich, da gem. § 55 die ausländerrechtliche Gestattung grundsätzlich erst mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises entstehe und deshalb ein neuer Leistungstatbestand für die Zeit zwischen Asylgesuch und Ausstellung des Ankunftsnachweises eingeführt werden muss.

8. Verspäteter Rechtskreiswechsel bei noch nicht unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte*r (§ 1 Abs. 3 AsylbLG).

Diese Regelung bedeutet eine Verschlechterung für Personen, bei denen ein Gericht das BAMF zur Anerkennung als Asylberechtigte*r verpflichtet hat, diese Entscheidung aber noch nicht unanfechtbar ist (weil das BAMF Berufung gegen eine positive VG-Entscheidung eingelegt hat). Bei diesen Konstellationen soll künftig der Rechtskreiswechsel in das SGB II noch nicht vollzogen werden, sondern zunächst weiterhin nur ein AsylbLG-Anspruch bestehen.

Diese Verschlechterung dürfte jedoch nur relativ geringe praktische Relevanz haben. Denn für die wesentlich häufigeren Fälle einer Upgrade-Klage (das BAMF hat nur subsidiären Schutz zuerkannt, beim Verwaltungsgericht läuft noch eine Klage auf Flüchtlingsanerkennung) ändert diese Änderung nichts: Für sie endet die AsylbLG-Berechtigung mit Ablauf des Monats, in dem sie den teil-positiven Bescheid des BAMF erhalten haben, ab dem ersten Tag des Folgemonats besteht SGB-II-Anspruch.

9. Bei Analogleistungen: Die Voraufenthaltszeit ist von 15 auf 18 Monate verlängert worden (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Um die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG zu erhalten, ist die Voraufenthaltszeit von 15 auf 18 Monate verlängert worden. Diese Änderung ist nicht Teil des „Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG“, sondern auf den letzten Drücker in das Hau-ab-Gesetz II (euphemistisch: „Geordnete Rückkehr Gesetz“) reinverhandelt worden und damit schon am 21. August in Kraft getreten.

Die Gesetzgeberin begründet dies damit, dass künftig ja in vielen Fällen eine bis zu 18monatige Wohnpflicht in Landeslagern bestehen würde und die Höherstufung sich daran orientieren solle – und lässt dabei außer Acht, dass Familien mit Kindern bereits nach sechs Monaten zugewiesen werden müssen und dennoch nun 18 Monate in den diskriminierenden Grundleistungen verbleiben müssen.

10. Bestandsschutzregelung: Wer bisher schon in Analogleistungen war, wird nicht zurückgestuft (§ 15 AsylbLG).

Auch dies eine Regelung, die im Zuge des Hau-ab-Gesetzes II schon seit 21. August in Kraft ist: Die Bestandsschutzregelung sieht vor, dass für diejenigen, die bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Analogleistungen waren, der „alte“ § 2 AsylbLG weiter gilt – sie also nicht für einige Monate in die Grundleistungen zurückfallen sollen. Die Formulierung des § 15 AsylbLG hat aber auch zur Folge, dass für diese „Altfälle“ die oben dargestellten Änderungen bei den Regelbedarfsstufen (Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften sowie Regelbedarfsstufe 3 für unter 25jährige Kinder) nicht anwendbar sind. Vom Wortlaut her gilt für sie nämlich eben der frühere § 2 weiter fort. Dies hätte auf der anderen Seite allerdings auch zur Folge, dass die Schließung der Förderlücke in § 2 AsylbLG bei Ausbildung auf diese „Altfälle“ ebenfalls nicht anwendbar wäre – was natürlich nicht beabsichtigt ist.